

**Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
des Amtes Biesenthal-Barnim
(Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)**

Auf der Grundlage des §§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), und in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **29. Februar 2016** folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim ist Träger des örtlichen Brandschutzes (Träger).
- (2) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlich Tätigen und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers aus Absatz 1.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 2
Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Träger gewährt für die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen folgende, pauschale Aufwandsentschädigung:

1.	Amtswehrführer	75,00 € monatlich
2.	1. stellv. Amtswehrführer	50,00 € monatlich
3.	2. stellv. Amtswehrführer	50,00 € monatlich
3.	Amtsjugendwart	40,00 € monatlich
4.	stellv. Amtsjugendwart	25,00 € monatlich
5.	Ansprechpartner Digitalfunk	10,00 € monatlich
6.	Ortswehrführer	
	a) Stadt Biesenthal	50,00 € monatlich
	b) Gemeinden des Amtes	40,00 € monatlich
7.	stellv. Ortswehrführer	40,00 € monatlich
8.	Zugführer / Gruppenführer	
	a) Zugführer	20,00 € monatlich
	b) Gruppenführer	10,00 € monatlich
9.	Ortsjugendwart	25,00 € monatlich
10.	stellv. Ortsjugendwart	20,00 € monatlich
11.	Betreuer Kinderfeuerwehr	20,00 € monatlich
12.	Gerätewart	
	a) Stadt Biesenthal	20,00 € monatlich
	b) Gemeinden des Amtes	10,00 € monatlich

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der entsprechenden Dienstanweisung nur gewährt, soweit die ehrenamtlich Tätigen die Funktion nach Absatz 1 ausüben und die damit verbundenen Aufgaben tatsächlich wahrnehmen.

- (3) Die Anzahl der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 – 4, 6, 9, 10 und 12 aufgeführten Funktion ist entsprechend der Auflistung zu entnehmen. Die Anzahl der Funktionen nach Nummer 5, 8 und 11 ergeben sich wie folgt:

a. Ansprechpartner Digitalfunk	zwei Ansprechpartner Digitalfunk im Amt
b. Zugführer	zwei Zugführer Stadt Biesenthal
c. Gruppenführer	vier Gruppenführer Stadt Biesenthal zwei Gruppenführer in den anderen Standorten
d. Betreuer Kinderfeuerwehr	zwei Betreuer pro Standort

§ 3

Umfang, Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. ä.) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den Zeitraum in dem der Zahlungsempfänger nach § 2 dieser Satzung ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausübt. Erholungsurlaub und Krankheit bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Übt der Stellvertreter des in Absatz 3 genannten Zahlungsempfängers dessen Amt länger als 3 Monate aus, steht ihm für die über die 3 Monate hinaus geleistete Stellvertretungsarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 2 dieser Satzung für den Vertretenen festgelegten Betrages zu.
- (4) Auf Vorschlag des Amtswehrführers, ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Amtswehrführers, kann den der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung u. ä.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger versagt oder gekürzt werden.
- (5) Übt ein ehrenamtlich Tätiger der Freiwilligen Feuerwehr eine mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung Funktion nach § 2 dieser Satzung aus, erhält er nur die jeweils höchste pauschale Aufwandsentschädigung. In den Fällen in denen der ehrenamtlich Tätige eine Führungsfunktion und eine technische Funktion ausübt, erhält er für beide Funktionen die entsprechende Aufwandsentschädigung. Diese Doppelfunktion ist nach Möglichkeit zeitlich zu begrenzen und sollte nicht von längerer Dauer sein.

§ 4

Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden, der technischen Hilfeleistung und im Rahmen der Gefahrenabwehr, deren Dauer mindestens vier Stunden beträgt oder unter extremen Bedingungen erfolgen, werden an die am Einsatz beteiligten Angehörigen (Einsatzkräfte) auf Anordnung des Einsatzleiters Speisen und Getränke ausgegeben. Der Höchstverpflegungssatz je Einsatzkraft beträgt maximal 10,00 € pro Tag. Die Kosten der Verpflegung nach Satz 1 werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe des Höchstverpflegungssatzes nach Satz 2 vom Träger erstattet. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist im Einsatzbericht der jeweiligen Löschgruppe zu vermerken und bei Abrechnung dem Träger vorzulegen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder besonderen Veranstaltungen ab einer Dauer von vier Stunden, werden die Kosten für Speisen und Getränke in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 8,00 € je Teilnehmer vom Träger erstattet. Bei Lehrgängen an der Kreisfeuerwehrschule werden die Verpflegungskosten, abweichend von Satz 1, in voller Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

§ 5 Einsatzentschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei Einsätzen der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft je Einsatz gewährt.
- (2) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (IRLS NordOst) und die Anordnung des Einsatzdienstes durch den Träger des Brandschutzes.
- (3) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche nach der Alarmierung im Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind, erhalten ebenfalls die Einsatzentschädigung.
- (4) Für Folgeeinsätze wird keine Einsatzentschädigung gewährt. Folgeeinsätze liegen dann vor, wenn unmittelbar auf den ersten Einsatz, ein oder mehrere Einsätze folgen.
- (5) Die Entscheidung über den tatsächlichen Bedarf an Einsatzkräften obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.
- (6) Grundlage für die Zahlung der Entschädigung ist der Forderungsnachweis zum oder im Einsatzbericht.

§ 6 Abrechnung und Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung sind personenbezogen.
- (2) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung werden vierteljährlich zum Quartalsende auf die Konten der Angehörigen und der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger überwiesen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt durch den Amtswehrführer oder die Ortswehrführer gegenüber dem Träger. Zum Nachweis der Berechtigung der geltend gemachten Forderungen sind dem Träger entsprechende Belege vorzulegen.

§ 7 Dienstjubiläen

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr des Trägers wird durch folgende Zuwendungen gewürdigt:

1.	10 Jahre Zugehörigkeit	50,00 €
2.	20 Jahre Zugehörigkeit	100,00 €
3.	30 Jahre Zugehörigkeit	150,00 €
4.	40 Jahre Zugehörigkeit	200,00 €
5.	50 Jahre Zugehörigkeit	250,00 €
6.	60 Jahre Zugehörigkeit	300,00 €
7.	70 Jahre Zugehörigkeit	350,00 €

zzgl. eines Sachgeschenkes in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal 50,00 € und einer Urkunde des Trägers des örtlichen Brandschutzes.

§ 8

Zuschuss für die Kameradschaftspflege

- (1) Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltes in der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Anerkennung der geleisteten Arbeit für interne Veranstaltungen der Angehörigen (Aktive, Jugend und Ehrenmitglieder), des Amtskommandos und der Jugendwarte je Teilnehmer jährlich ein Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 9

Tod eines Kameraden

- (1) Bei Tod eines Angehörigen wird für eine Karte an die Hinterbliebenen, ein Gesteck oder Kranz, ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 10

Ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr und aus dem aktiven Dienst

- (1) Für die ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung und aus dem aktiven Dienst, wird für Blumen und ein Sachgeschenk ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 11

Geburtstage

- (1) Für die Geburtstage der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden Zuwendungen, wie folgt gewährt:
 1. zum 50. Geburtstag eine Glückwunschkarte und Blumen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 15,00 €,
 2. zum 60. Geburtstag eine Glückwunschkarte, Blumen und ein Sachgeschenk in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 €.
- (2) Ab dem 65. Lebensjahr wird alle fünf Jahre entsprechend des Absatzes 1 Nr. 2 verfahren.
- (3) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.10.2014 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. / 2016, 13. Jahrgang

am öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor